

§ 2

Bei der Gewährung von Ausbildungs- und Wirtschaftsbeihilfen ist zu beachten, daß besonders die Kinder von Arbeitern, von Mitgliedern sozialistischer Produktionsgenossenschaften, der anerkannten Verfolgten des Naziregimes sowie Voll- und Halbwaisen berücksichtigt werden.

§ 3

(1) Ausbildungsbeihilfe wird nur für Lehrlinge gewährt.

(2) Wirtschaftsbeihilfe können sowohl Lehrlinge als auch Berufsschüler mit oder ohne Ausbildungsverhältnis erhalten.

(3) Ausbildungs- und Wirtschaftsbeihilfe dürfen gleichzeitig nur an besonders bedürftige Lehrlinge gewährt werden.

§ 4

(1) Als Voraussetzung für die Gewährung einer Ausbildungs- bzw. Wirtschaftsbeihilfe im Sinne des § 1 gilt ein monatliches Bruttoeinkommen des Unterhaltspflichtigen von weniger als 220 DM.

(2) Bei Arbeitern und Mitgliedern sozialistischer Produktionsgenossenschaften kann die Grenze des Bruttoeinkommens auf 250 DM monatlich erhöht werden.

(3) Bei Anträgen von anerkannten Verfolgten des Naziregimes und alleinstehenden berufstätigen Müttern ist die im Abs. 2 genannte Grenze des Bruttoeinkommens anzuwenden.

(4) Haben beide Unterhaltspflichtige ein Einkommen, so erhöht sich die Grenze des Bruttoeinkommens auf 440 DM bzw. 500 DM monatlich.

(5) Als Einkommen gilt der Durchschnittsverdienst der letzten 3 Monate gemäß § 26 der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werkstätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377) oder eine Rente. Renten für Halb- und Vollwaisen sowie Unterhaltszahlungen (Alimente) sind in das Bruttoeinkommen einzubeziehen. Kann der tatsächliche Verdienst nicht nachgewiesen werden, haben die Antragsteller eine Erklärung über ihre Einkommensverhältnisse abzugeben. Bei der Entscheidung über die Gewährung einer Beihilfe ist in solchen Fällen der erreichte Lebensstandard zu berücksichtigen.

(6) Für jede weitere unterhaltsberechtigten Person, die zum Haushalt des Unterhaltspflichtigen gehört, erhöht sich die Grenze des Bruttoeinkommens um je 30 DM. Dabei ist der Ehepartner, wenn die Arbeitsunfähigkeit ärztlich nicht nachgewiesen ist, und der Lehrling, für den die Beihilfe beantragt wird, außer Ansatz zu lassen.

(7) Das Lehrlingsentgelt ist bei der Ermittlung des Bruttoeinkommens für Unterhaltspflichtige nicht zu berücksichtigen.

§ 5

Ausbildungsbeihilfe kann auf Grund der jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse der Unterhaltspflichtigen monatlich bis zur Höhe von 50 DM gewährt werden. Durch die Gewährung der Ausbildungsbeihilfe darf das gemäß § 4 Absätzen 1 bis 6 ermittelte Bruttoeinkommen nicht überschritten werden.

§ 6

(1) Wirtschaftsbeihilfe kann gewährt werden, wenn wirtschaftliche Verhältnisse gemäß § 4 Absätzen 1 bis 6 vorliegen, in Höhe der entstandenen Fahrkosten

a) zur Vorstellung der Jugendlichen in Ausbildungsbetrieben außerhalb des Kreisgebietes, wenn das Ausbildungsverhältnis durch den Rat des Kreises nachgewiesen wurde;

b) an Jugendliche zum Besuch der Berufsschule, wenn ihnen kein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis nachgewiesen werden kann.

(2) Wirtschaftsbeihilfe kann auch während der Ausbildung in besonderen Notfällen gewährt werden.

§ 7

(1) Anträge auf Gewährung einer Ausbildungs- oder Wirtschaftsbeihilfe sind von den Unterhaltspflichtigen auf einem Vordruck (Anlage) * an den für den Ausbildungsbetrieb zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, zu richten. Die Anträge bedürfen vor der Einreichung an den Rat des Kreises der Stellungnahme der Verantwortlichen für die praktische und theoretische Ausbildung der Lehrlinge. Aus der Stellungnahme muß zu ersehen sein, aus welchen Gründen die Gewährung einer Beihilfe befürwortet oder abgelehnt wird.

(2) Über die Anträge auf Gewährung einer Ausbildungs- oder Wirtschaftsbeihilfe entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung.

(3) Bestätigte Anträge gelten jeweils für die Dauer eines Lehrjahres.

§ 8

(1) Ändern sich die Einkommensverhältnisse der Unterhaltspflichtigen so, daß wirtschaftliche Verhältnisse gemäß § 4 Absätzen 1 bis 6 eintreten, so kann der Antrag auf Gewährung einer Ausbildungs- oder Wirtschaftsbeihilfe im Laufe des Lehrjahres eingereicht werden.

(2) Liegen wirtschaftliche Verhältnisse gemäß § 4 Absätzen 1 bis 6 nicht mehr vor, sind die Antragsteller verpflichtet, dies sofort dem Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, mitzuteilen. Die Ausbildungs- oder Wirtschaftsbeihilfe erlischt mit Beendigung des laufenden Monats.

§ 9

(1) Die Ausbildungs- und Wirtschaftsbeihilfen sind in den Haushalten der Räte der Kreise zu planen.

(2) Die Auszahlung der Ausbildungsbeihilfen und der Wirtschaftsbeihilfen gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 erfolgt durch die Räte der Kreise, Abteilung Volksbildung, an die Unterhaltspflichtigen.

(3) Die Auszahlung der Wirtschaftsbeihilfen gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. b erfolgt in den Berufsschulen, die die Jugendlichen besuchen.

§ 10

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 28. August 1956 über die Gewährung von Ausbildungs- und Wirtschaftsbeihilfen an Lehrlinge und Berufsschüler (GBl. I S. 755) außer Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1960

Der Minister für Volksbildung
Prof. Dr. L e m m n i t z

* Zu beziehen bei den Einrichtungen der Berufsausbildung und beim VEB Vordruck-Leitverlag Dresden, Dresden A 1, Friedrichstraße 52.